



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.16 RRB 1902/0810
Titel	Gewerbebetrieb von Losgesellschaften.
Datum	21.05.1902
P.	291–292

[p. 291] A. Durch eine an den Regierungsrat gerichtete Zuschrift vom 13. Juli 1901 stellte der Vorstand des Allgemeinen Spar- und Prämienvereins in Bern (im Handelsregister eingetragene Genossenschaft, siehe Schweiz. Handelsamtsblatt 1901, No. 74) das Gesuch um eventuelle Erteilung einer staatlichen Bewilligung zum Gewerbebetrieb im Kanton Zürich. Unterm 26. September 1901 beschloß der Regierungsrat, es könne die nachgesuchte Bewilligung nicht erteilt werden. Maßgebend war hiebei die bisherige Praxis, nicht allein den Ratenloshandel als verboten zu betrachten, sondern ebenso auch die Serienlosgesellschaften, welche in der Regel nichts anderes sind, als eine abgeänderte Form des im Gesetze verbotenen Ratenloshandels. Ferner sei für den hierseitigen Kanton selbstredend nicht nur die Bildung von Gesellschaften zum Zwecke der eigenen Erwerbung von Prämien- bzw. Serienlosen und die weitere Beteiligung irgendwelcher Personen an solchen Gesellschaften, sondern auch das Anwerben von Mitgliedern für dieselben und der Vertrieb von Prämien- oder Serienlosen für auswärts domizilierte Gesellschaften untersagt. Nun treffe gerade beim allgemeinen Spar- und Prämienverein zu, daß sein Zweck nicht etwa der Vertrieb von Losen sei, sondern daß die Genossenschaft planmäßig Gelegenheit zum Spiel bieten wolle.

B. Der Allgemeine Spar- und Prämienverein wendete sich nun mit erneuter Eingabe vom 24. Oktober 1901 an den Regierungsrat, in welcher er um Wiedererwägung des Beschlusses vom 26. September 1901 nachsucht. Es wird geltend gemacht, die Genossenschaft betreibe ja weder ein Geschäft, noch Handel mit Dritten und ihre Mitglieder beschränken sich darauf, durch ihren Zusammenschluß, also durch sie selbst, die Erfüllung lediglich ihrer eigenen Wünsche zu ermöglichen. Einzig darum könne es sich handeln, ob nicht hiebei die Genossenschafter Handlungen begehen, welche gegen das Gesetz verstoßen. Die Prämienobligationen, welche einen Teil bilden des genossenschaftlichen Vermögens, seien im Kanton Zürich zum Verkehr zugelassen. Die Art und Weise aber, wie die Genossenschafter ihre Leistungen für den Genuß an einer erlaubten Sache unter sich regeln, falle außer die Kompetenz der Staatsbehörde. Dies treffe auch zu mit Bezug auf die Verfügung der Genossenschafter darüber, ob die Einzahlung auf den Anteilschein auf ein Mal, oder in Teilbeträgen geleistet werde. Und wenn schließlich das Statut bestimme, daß derjenige Betrag, welcher übrig bleibt, nachdem alle Leistungen gegen die Mitglieder und gegen Dritte erfüllt sind, an Stelle fester Besoldung dem Vorstände zufließe, so sei dies ebenfalls eine rein innere Angelegenheit der Genossenschafter. //

[p. 292] In einem wirtschaftlichen Teil seiner Eingabe sucht der Allgemeine Spar- und Prämienverein darzutun, daß der Genossenschaft ein sehr gesundes System zu Grunde liege, ein System, welches tiefer gedacht sei, als der Laie zu erfassen vermöge. Während der Hauptfaktor auf das Sparen abziele, suche der andere dem bei jedem Menschen vorhandenen Dränge, durch eine kleine Prämie der Möglichkeit eines Glücksfalles teilhaftig zu werden, Rechnung zu tragen.

Es kommt in Betracht:

Die rechtliche Grundlage für die Prüfung der vorliegenden Angelegenheit bildet auch jetzt das Gesetz vom 31. Mai 1896 über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren. Die sub Fakt. A angeführten Gesichtspunkte treffen in vollem Umfang immer noch zu. Wenn der Gesuchsteller hervorhebt, daß er weder ein Geschäft, noch Handel mit Dritten betreibe und der Zusammenschluß seiner Mitglieder nur der Erfüllung ihrer eigenen Wünsche diene, so ist neuerdings festzustellen, daß es sich eben um eine genossenschaftlich organisierte Spielergesellschaft handelt, um eine Verbindung, die zu keinem anderen Zweck sich zusammenfindet als zum planmäßigen Spiel, wobei die bloße Mitgliedschaft die Beteiligung in sich schließt und um so leichter zu erwerben ist, als die Zahlungsmodalitäten den Anschein besonderer Erleichterung tragen. Einzig deswegen sind die Genossenschafter Mitglieder, um auf diesem Wege abzahlungsweise an Losen sich zu beteiligen. Daraus erklärt sich auch die Tatsache eines beständigen, großen und raschen Mitgliederwechsels wer dem Verbände beitrifft, tut es nicht, weil er kraft seiner Mitgliedschaft irgendwelche Genossenschaftsrechte erwerben würde, sondern weil diese Form allein ihm die Möglichkeit bietet, am Ratenlosgeschäfte sich zu beteiligen. Und wenn der Vereinsvorstand Propaganda macht für den Verband, so kann er dabei nichts anderes bieten als günstig scheinende Zahlungsmodalitäten beim Losgeschäft. Der Spar- und Prämienverein in Bern betreibt nichts anderes, als den in eine genossenschaftliche Mitgliedschaft eingekleideten Ratenloshandel. Nun kann keine Rede davon sein, daß die äußere Form, das ist die genossenschaftliche Organisation, unter welcher das Geschäft vor sich geht, vor dem behördlichen Einschreiten zu schützen vermöchte. Es kommt nicht an auf die äußere Form, unter welcher der Vorgang einer oberflächlichen Betrachtung sich zeigt, sondern auf den Inhalt, der durch die Form verdeckt werden soll und im vorliegenden Fall eben deshalb verdeckt wird, weil er gesetzlich verboten ist.

Da man es mit dem durch § 9 des zitierten Gesetzes von 1896 verbotenen Ratenlosgeschäft zu tun hat, so findet diese Bestimmung auch Anwendung dann, wenn der verbotene Geschäftsverkehr unter einem andern Namen betrieben wird.

Die wirtschaftspolitischen Erörterungen des Wiedererwägungsgesuches, sowie die Ausführungen über die finanzielle Beteiligung des Vorstandes fallen nicht in Betracht und sind übrigens so marktschreierischer Natur, daß ein Eintreten auf dieselben ohnehin nicht angezeigt erscheint.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Kommission für das Handelswesen

beschließt der Regierungsrat:

- I. Das Gesuch des Allgemeinen Spar- und Prämienvereins in Bern um Revision des Regierungsbeschlusses vom 26. September 1901 wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Mitteilung an den Vorstand der Genossenschaft, an das Statthalteramt Zürich, sowie an die kantonale Direktion der Justiz und Polizei.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]